

## **Annahme – Auslieferung – und Betriebsordnung Fa. SLICKERS GMBH BAUSTOFFRECYCLING**

1. Die Annahme von Bodenaushub EAK-ASN 170 501 und gebrauchte mineralische Baustoffe, das heißt Bauschutt und Ziegel EAS-ASN 170 102, sowie Ziegel, Fliesen und Keramik EAS-ASN 170 103 und Baustoffe Auf Gipsbasis mit hohen Feinanteilen EAS-ASN 170 104, Straßenaufbruch, Beton mit u. ohne Bewehrung Kantenlänge 600 bis 600 mm EAK-ASN 170 101 und Straßenaufbruch, Asphalt, teerfrei Kantenlänge 600 x 600 mm EAK-ASN 170 302, erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Betriebsordnung. Diese gilt somit auch für alle künftigen Anlieferungen, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart ist. Spätestens mit einer Anlieferung von Bodenaushub und von gebrauchten mineralischen Baustoffen gilt Diese Betriebsordnung als angenommen. Der Geltung anderer Bedingungen des Anlieferers wird hiermit Ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unserer Betriebsordnung sind nur wirksam, wenn wir Sie schriftlich bestätigen.

2. Bodenaushub und gebrauchte mineralische Baustoffe werden von uns nur angenommen, wenn die Angelieferten Stoffe frei von schädlichen Verunreinigungen sind. Verunreinigungen sind Bestandteile, die in dem angelieferten Bodenaushub und in den gebrauchten mineralischen Baustoffen enthalten sind, so daß eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Als Verunreinigung gelten insbesondere Eternit, Gasbeton, Schamottsteine, Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (z.B. polyzyklische Oder chlorierte Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die Geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens Oder der Gewässer nachteilig zu verändern. Der angelieferte Bodenaushub und die gebrauchten Mineralischen Baustoffe dürfen nicht aus Ausbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke, von Kokereien, Stahlwerken oder von ähnlichen Industriebetrieben stammen.

3. Der Anlieferer sichert zu, daß der angelieferte Bodenaushub und die gebrauchten mineralischen Baustoffe Dieser Betriebsordnung entsprechen.

Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkippung vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, daß die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe Abweisen oder an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle trägt insoweit Der Anlieferer. Im übrigen haftet der Anlieferer uns – unabhängig vom Verschulden – für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Der Anlieferer bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, auf dem Lieferschein u.a. Den Namen des Anlieferers und gegebenenfalls des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden LKW 's und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

4. Die Anlieferung von Bodenaushub und von gebrauchten mineralischen Baustoffen ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von uns dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich u..a. nach Beschaffenheit und Zusammensetzung von Bodenaushub und gebrauchten mineralischen Baustoffen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt die auf dem Lieferschein vereinbarte Preisgruppe. Soweit nicht Anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Überschreitet der Anlieferer das Ziel von 8 Tagen nach Rechnungsstellung, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen. Es wird vereinbart, daß Zahlungen des Anlieferers stets nach § 366, Abs. 2 BGB verrechnet werden. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eine Zahlung gilt Erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt Die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird. Wenn der Anlieferer Seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht Eingelöst oder stellt der Anlieferer seine Zahlungen ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Anlieferers in Frage stellen, so ist die gesamt (Rest-)Schuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, die Annahme weiterer Unserer Zahlungsverpflichtungen zu verweigern. Der Anlieferer kann gegenüber unseren Zahlungsforderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Der Anlieferer haftet für alle Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund -, die von ihm verursacht werden. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, daß die angelieferten Stoffe nicht dieser Betriebsordnung entsprechen. Der Anlieferer haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

6. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund-, wenn Wir oder unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben. Unsere Haftung wird außer In Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Reifenschäden übernehmen wir keine Haftung.

7. Die angelieferten Stoffe gehen mit dem gestatteten Abladen in unser Eigentum über. Beim Abladen sind die Weisungen Unseres Betriebspersonals zu befolgen. Der Anlieferer versichert, daß er über den angelieferten felsigen Erdaushub und die Gebrauchten mineralischen Baustoffe verfügen kann und daß die Stoffe frei von Rechten Dritter sind. Bei Nichteinhaltung Der Zahlung sind wir berechtigt, den angelieferten Bodenaushub u. gebrauchte mineralische Baustoffe dem Anlieferer auf Seine Kosten zurückzuliefern. Bei Auslieferung von Recyclingmaterial u. Schüttgüter sind Anweisungen des Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten. Für die geladene Tonnage ist der Kraftfahrer verantwortlich. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Recyclingmaterial u. Schüttgüter unser Eigentum. Der Gerichtsstand ist Dippoldiswalde.

8. Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam Sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.